ORDNUNG

für den

Notlagenfonds

des

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises

Emsland-Bentheim

vom 29. Februar 2020

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS

Die Kirchenkreissynode hat in ihrer Tagung am 29. Februar 2020 in Neuenhaus folgende Ordnung für den Notlagenfonds des Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Volumen

(1) Für den Ausgleich von besonderen persönlichen Härten richtet der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim einen Notlagenfonds ein.

(2) Das jährliche Volumen des Notlagenfonds wird mit dem Beschluss über den Haushaltsplan des Kirchenkreises Emsland-Bentheim festgelegt und beträgt mindestens € 3.000,00.

§ 2
Verwaltung und Rechnungsführung

(1) [1]Der Notlagenfonds wird nach Grundsätzen dieser Ordnung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten verwaltet. [2]Die Beauftragte oder der Beauftragte sowie deren oder dessen Stellvertretung wird auf Vorschlag des für Diakonieangelegenheiten zuständigen Ausschusses der Kirchenkreissynode vom Kirchenkreisvorstand für die Dauer von sechs Jahren bestellt. [3]Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Rechnungsführung obliegt dem Ev.-luth. Kirchenkreisamt Meppen.

(3) Die entsprechenden Verwaltungskosten trägt der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim.

§ 3
Ausgleich von Notlagen

(1) [1]Mit den Mitteln des Notlagenfonds werden natürliche Personen unterstützt, deren Familienangehörige oder sie selbst sich insbesondere in einer Notlage befinden. [2]Dabei muss die Unterstützung den Bedarf der Personen unmittelbar befriedigen beziehungsweise deren materielle Situation verbessern.

(2) Die Unterstützung erfolgt im Einzelfall ausschließlich durch Geldleistungen.

(3) Die Unterstützung soll im Einzelfall den Betrag von € 300,00 nicht überschreiten.

§ 4
Verfahren

(1) Das Diakonische Werk Emsland-Bentheim (Antragstellerin) kann nach einer fachspezifischen Beratung für eine natürliche Person eine Unterstützung beantragen.

(2) [1]Der Antrag erfolgt schriftlich oder elektronisch und ist an die Beauftragte oder den Beauftragten zu richten. [2]Der Antrag ist zu begründen.

(3) [1]Die Beauftragte oder der Beauftragte prüft den Antrag und entscheidet darüber, ob eine Unterstützung gewährt wird. [2]Die Entscheidung enthält eine betragsmäßige Festsetzung der Unterstützung. [3]Anschließend teilt die Beauftragte oder der Beauftragte der Antragstellerin die Entscheidung schriftlich oder elektronisch mit. [4]Bei der Gewährung einer Unterstützung unterrichtet die Beauftragte oder der Beauftragte das Kirchenkreisamt Meppen in elektronischer Form, damit die Auszahlung verbucht wird. [5]Zwischen dem Eingang des Antrages und der Mitteilung über die Entscheidung sollen in der Regel nicht mehr als drei Werktage vergehen.

(5) [1]Die Rückforderung einer Unterstützung wird für den Fall vorbehalten, dass die Voraussetzungen für eine Zusage, beispielsweise die Bedürftigkeit, nicht vorgelegen haben. [2]Dieses gilt auch, wenn während des laufenden Verfahrens eine Veränderung in den Lebensverhältnissen der unterstützenden Person in der Weise eintritt, dass die Gewährung der Unterstützung unbillig wäre.

§ 5
Bericht

In den letzten sechs Monaten vor dem Ablauf der Bestellung berichtet die Beauftragte oder der Beauftragte dem Kirchenkreisvorstand über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

Meppen, den 29. Februar 2020

Der Kirchenkreisvorstand
des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

Dr. Bernd B r a u e r , Superintendent
(Vorsitzender)

Thomas K e r s t e n , Pastor
(Erster stellvertretender Vorsitzender)